

08.09.2022



Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

7 A 117/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 01.09.2022.

Der Beklagte hat wie in seinem Schreiben vom 21.06.2022 angekündigt, einen Bescheid erlassen (**Anlage A1**).

Die in diesem Bescheid angekündigte Auskunftserteilung erfolgte bis zum heutigen Tage jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Absender

Landkreis Peine
Burgstr.1
31224 Peine

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Anlage A1

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

30.06.22

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen

24671714-II

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:

 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Internet: www.landkreis-peine.de

DE-Mail: mail@landkreis-peine.de-mail.de

E-Mail: lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

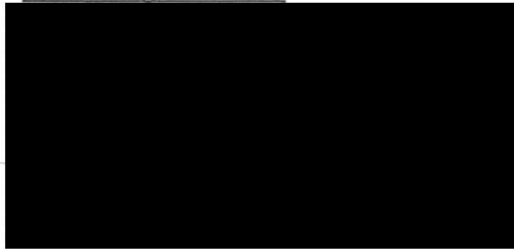
Postanschrift:

Burgstraße 1, 31224 Peine

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mi. nur Terminvergabe

Zustellungsurkunde



Di. 14.00 – 16.00, Do. 14.00 - 17.00 Uhr
(oder mit Terminvereinbarung!)

Ansprechpartner/in:



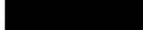
E-Mail:

@landkreis-peine.de

Besuchsadresse

Werner-Nordmeyer-Str. 19A, 31226 Peine

Zimmer:



Telefon:

0 51 71 / 401

Fax:

0 51 71 / 401

Außerhalb der Dienstzeit in Notfällen
☎ 0531/2345-0 Integrierte
Regionalleitstelle Braunschweig/Peine

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

246717-4-II-PO

23.06.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu dem Betrieb Harald Lüddeke, Marktstr. 6, 31246 Ilsede vom 30.12.2020

Sehr geehrte



zu Ihrem Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem per E-Mail vom 30.12.2020 gestellten Antrag auf Informationsgewährung nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitlichen Verbraucherinformationen (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 (BGBl. 1 S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. 1 S. 3194) geändert worden ist, gebe ich voll umfänglich statt.
2. Eine Informationserteilung erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 des VIG, wenn diese Entscheidung dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt geworden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt worden ist. Daher wird die Informationserteilung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Sie haben bei mir am 30.12.2020 per E-Mail die Auskunft nach § 2 Abs. 1 VIG zu folgenden Fragen beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Harald Lüddeke, Marktstr. 6, 31246 Ilsede
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls Ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Für die Beantragung von Auskünften nach dem VIG bestehen keine Formvorschriften, so dass die von Ihnen gewählte Form des Antrags per E-Mail zulässig ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen nicht zulässigen Abweichungen oder Anforderungen von

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) aufgrund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der Anspruch besteht, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist ein Antrag nach dem VIG im Regelfall innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Der Betrieb Harald Lüddeke, Marktstr. 6, 31246 Ilsede, ist als von Ihrem Antrag betroffener Lebensmittelunternehmer beteiligter Dritter.

Dem Lebensmittelunternehmer ist von mir nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben worden, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen, so dass sich hieraus eventuell Ausschluss- oder Beschränkungsgründe hätten ergeben können.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht erkennbar, so dass ich Ihnen die beantragten Auskünfte vollständig erteilen kann. Der Auskunftsanspruch besteht insoweit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.08.2019 (BVerwG 7C29.17) sowie des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. März 2018 (BVerfGE 1 BvF 1/13) vom Grundsatz her. Voraussetzung ist, dass amtlich festgestellte Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften vorliegen. Die Durchführung eines Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens sind keine Voraussetzungen für die Erteilung der Auskunft. Die Abweichung müsse von der zuständigen Behörde lediglich unter Würdigung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt worden sein.

Dieses ist bei den von mir am 07.02.2018 und 25.05.2019 durchgeführten Kontrollen in dem Betrieb der Fall gewesen.

Die jeweiligen Kontrollberichte beabsichtige ich Ihnen als Kopien zu den von mir genannten Kontrollen zu übersenden. Die personenbezogenen Angaben werden von mir in den Berichten geschwärzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem oder der ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

Hier wird die mögliche Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abgewartet.

Ich werde Ihnen die gewünschten Auskünfte daher erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe meiner Entscheidung gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer erteilen, sofern dieser keinen Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid einlegt. Die Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgt an den betroffenen Lebensmittelunternehmer mit gleicher Post.

Nach § 5 Abs. 2 des VIG sind Anträge zu bescheiden.

Da beim Landkreis Peine die Voraussetzungen für eine elektronische Bescheidübermittlung derzeit nicht vorliegen, musste die Bescheidung Ihres Antrags in schriftlicher Form erfolgen.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben, da sich der Verwaltungsaufwand auf einen Betrag unterhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG genannten Grenze von 1.000,00 € beläuft.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist. Von der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rate ich Ihnen daher dringend ab.

Hinweis:

Die Feststellung von Mängeln zum Kontrollzeitpunkt lassen keine Rückschlüsse auf das Fortbestehen der Verstöße zu und stellen Momentaufnahmen dar.

Die lange Bearbeitungszeit Ihres Antrags bitte ich zu entschuldigen. Durch pandemiebedingte Personalabordnungen und mehrere gleichzeitige mehrmonatige krankheitsbedingte Personalausfälle war aufgrund notwendiger Vertretungstätigkeiten eine schnellere Bearbeitung leider nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

